

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Knopfhäusle-Siedlung**

vom 1. Oktober 2019

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 1. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Knopfhäusle-Siedlung.
- (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Freiburg:

Straße / Bezeichnung	Flst. Nr.	Größe
Weg	5313	858 m ²
Schwarzwaldstraße 46	5314	310 m ²
Schwarzwaldstraße 48	5315	208 m ²
Schwarzwaldstraße 50	5316	211 m ²
Schwarzwaldstraße 52	5317	254 m ²
Schwarzwaldstraße 54	5318	208 m ²
Schwarzwaldstraße 56	5319	208 m ²
Schwarzwaldstraße 58	5320	273 m ²
Schwarzwaldstraße 58 a	5321	779 m ²
Weg	5324	323 m ²
Grünanlage	5325	958 m ²
Schwarzwaldstraße 64	5325/1	236 m ²

Straße / Bezeichnung	Flst. Nr.	Größe
Weg	5326	368 m ²
Schwarzwaldstraße 70 a - t	5327	1310 m ²
Weg	5328	379 m ²
Schwarzwaldstraße 76 a - t	5329	1305 m ²
Weg	5330	848 m ²
Straße	5331	1120 m ²
Schwarzwaldstraße 74 a - v	5332	1462 m ²
Weg	5333	392 m ²
Schwarzwaldstraße 72 a - t	5334	1319 m ²
Weg	5335	353 m ²
Schwarzwaldstraße 66 & 68	5336	1254 m ²
Schwarzwaldstraße 60 & 62	5337	2202 m ²
Grünanlage	5406/25	3551 m ²
Schwarzwaldstraße	5001 (Teilfläche)	1416 m ²
Schützenallee	5301 (Teilfläche)	1820 m ²

(3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 24.07.2019 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB werden ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 11.10.2019.

